



Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern

**für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung
für den Straßenpersonenverkehr
ohne Taxen- und Mietwagenverkehr**

Vorbemerkungen

Die **VERORDNUNG (EG) Nr. 1071/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. EU 2009 L 300/51), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 613/2012 der Kommission vom 9. Juli 2012 (ABl. EU 2012 L 178 S. 6)**, gibt in ihrem Anhang I die Prüfungssachgebiete der Fachkundeprüfung nach der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) vor.

Der nachfolgende Orientierungsrahmen stellt eine Konkretisierung der in der EG-Berufszugangs-Verordnung vorgegebenen Prüfungsinhalte unter Beibehaltung der bewährten Sachgebietsgliederungsstruktur des IHK-Prüfungssystems dar. Die in der EG-Verordnung allgemein formulierten Prüfungsinhalte werden an die Begrifflichkeiten der deutschen Rechtssprache angepasst. Zur Orientierung sind die Gliederungsnummern des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Klammern und in Kursivschrift angegeben.

© DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

Industrie- und Handelskammern

September 2013

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1. Recht		
1.1 Personenbeförderungsrecht <i>(F.1, F.6, F.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Regelungen für den gewerblichen Straßenpersonenverkehr, den Einsatz von Mietfahrzeugen, die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf sowie über Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen kennen, - die Regelungen für die Ordnung der Personenverkehrsmärkte kennen, - die Regeln kennen, die für die Einrichtung von Verkehrsdiensten zu beachten sind und Verkehrspläne aufstellen können, - die Regeln für die Tarife kennen.	Personenbeförderungsgesetz (PBefG) Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum PBefG Freistellungsverordnung zum PBefG VO (EG) Nr. 1071/2009 (EU-Berufszugangsverordnung) VO (EG) Nr. 1073/2009 (EU-Marktzugangsverordnung Personenkraftverkehr)
1.2 Gewerberecht (Grundzüge) <i>(F.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die allgemeinen Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen.	Gewerbeordnung (GewO)
1.3 Straßenverkehrsrecht <i>(H.1)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Führerschein/Fahrerlaubnis/Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung usw.) kennen.	Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) StVG, StVO, StVZO

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
1.4 Arbeitsrecht (C.1, C.3, C.4, C.5)	Der Bewerber muss insbesondere - die Aufgabe und Arbeitsweise derjenigen, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.), - die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßenpersonenverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.), - die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften, - die Regeln für die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer kennen, insbesondere jene, die sich aus der Richtlinie 2003/59/EG ergeben kennen.	Individuelles Arbeitsvertragsrecht [u.a. BGB, Nachweisgesetz, Bundesurlaubsgesetz (BurlG), Entgeltfortzahlungsgesetz, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG), Kündigungsschutzgesetz (KSchG), Mutterschutzgesetz (MuSchG), SGB IX, Arbeitsplatzschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Arbeitszeitgesetz (u.a. § 21a ArbZG), Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)] Kollektives Arbeitsrecht (u. a. Tarifvertragsgesetz, Betriebsverfassungsgesetz) Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) Sozialvorschriften im Straßenverkehr [Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Fahrpersonalgesetz (FPersG), Fahrpersonalverordnung (FPersV), AETR] Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)/Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)
1.5 Sozialversicherungsrecht (C.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers kennen.	Bücher des Sozialgesetzbuches (SGB) Beitragsverfahrensverordnung – BVV Datenerfassungs- und –übermittlungsverordnung (DEÜV)
1.6 Bürgerliches Recht (A.1, A.2)	Der Bewerber muss insbesondere - die wichtigsten Vertragsarten, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen,	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) insbesondere Reisevertragsrecht (§ 651 a ff.), Vertragsarten wie Kauf-, Miet-, Pacht- und Darlehensverträge

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
	- in der Lage sein, insbesondere einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag auszuhandeln, - eine Reklamation über Schäden, die den Fahrgästen bei einem Unfall während der Beförderung zugefügt werden, oder über Schäden auf Grund von Verspätungen sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können.	Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (BefBedV)
1.7 Handelsrecht <i>(B.1, B.2)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs und die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, Geschäftsbücher usw.) sowie die Insolvenzfolgen kennen, - ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften sowie die Vorschriften zur Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen.	Das Recht der Kaufleute nach dem HGB Grundzüge des GmbH-Gesetzes und des Aktiengesetzes Insolvenzordnung (InsO) Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung (EGInsO) Gesellschaftsrecht nach dem HGB und BGB
1.8 Steuerrecht <i>(D.1, D.2, D.4, E.15)</i>	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für - die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen (u.a. die Regeln für die Ausstellung von Rechnungen für Personenkraftverkehrsunternehmen), - die Kraftfahrzeugsteuern, - die Einkommensteuern kennen und - Rechnungen für Personenverkehrsleistungen ausstellen können.	Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) Einkommensteuergesetz (EStG) Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) Umsatzsteuergesetz (UStG) Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens		
2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung <i>(E. 1, E. 2, E. 5, E. 6)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen, - die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen, - die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere auf Grund von Finanzkennziffern analysieren können, - ein Budget ausarbeiten können.	Scheckkarten, Kreditkartensysteme, Wechselschuldner, Wechselgläubiger, die Arten der Lastschriftverfahren, Überweisung, verschiedene Finanzierungsarten (Eigen- und Fremdfinanzierung), Darlehensarten, Kreditsicherung Finanzplanung und -analyse Investitionsplanung und -analyse
2.2 Kostenrechnung <i>(E. 3, E. 7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt berechnen können.	Kostenrechnungssysteme, Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger-, Deckungsbeitragsrechnung, Kosten- und Angebotskalkulation.
2.3 Beförderungspreise und -bedingungen <i>(E. 14, A. 5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Tarife und die Preisbildung im öffentlichen und im privaten Personenverkehr anwenden können.	PBefG, BGB, HGB, Kalkulationsgrundsätze und Anwendung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.4 Beförderungsdokumente <i>(F.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die Schriftstücke für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen kennen, - Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer und das Gepäck im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden.	fahrerbezogene, fahrzeugbezogene, unternehmerbezogene Begleitpapiere Beförderungsdokumente
2.5 Buchführung <i>(A.1, B.1, E.3, E.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute bzgl. Führung von Geschäftsbüchern, Aufbewahrungsfristen usw. kennen, - wissen, was eine Bilanz ist, wie sie aussieht, und sie verstehen können, - ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können.	§ 238 HGB, §§ 140 – 141 AO, § 22 UStG, § 4 Abs. 3 EStG u.a. Inventur, Inventar, Bilanzgliederung, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, Abschreibung, Grundbuch, Hauptbuch, Kas senbuch, Kontenführung, Bilanzanalyse, Aufbewahrungspflichten, Einnahmenüberschussrechnung
2.6 Versicherungswesen <i>(E.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - die im Straßenpersonenverkehr vorgeschriebenen Versicherungen (vor allem Kraftfahrzeughaftungspflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.	Haftpflichtversicherungen (u.a. Kfz.-Haftpflicht, Betriebshaftpflicht) Rechtsschutzversicherungen (Verkehrs-, Betriebs-, Privatrechtsschutz) Sachversicherungen (u.a. Fahrzeug-, Betriebsschaden-, Gebäude-, Einrichtungsversicherungen) Persönliche Versicherungen (u.a. Alter, Krankheit, Pflege)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
2.7 Betriebsführung von Straßen- personenverkehrsunternehmen (E.8)	Der Bewerber muss insbesondere - einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens sowie Arbeitspläne usw. aufstellen können.	Grundsätze der Betriebsorganisation, Ablauf- und Aufbauorganisation
2.8 Marketing (E.9)	Der Bewerber muss insbesondere - die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketings"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit, die wichtigsten Marketinginstrumente (Produkt-, Preis-, Distributions- und Kommunikationspolitik) usw. kennen.	Planungs-, Koordinations- und Kontrollinstrumente

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
3. Technische Normen und technischer Betrieb		
3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge (G.2, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere - je nach Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlage usw.) auswählen können, - die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis und die Zulassung dieser Fahrzeuge kennen.	§§ 16, 19, 20, 21 StVZO Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge (G.5, G.3)	Der Bewerber muss insbesondere - Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihre Ausrüstung aufstellen können, - die Vorschriften für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen.	§§ 29, 47 StVZO Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Informationen (u.a. BGI-Nr. 550 und BGG 915) Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung, Untersuchungsfristen, Nachweisformen, Wartungspläne
3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere - die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten kennen.	§ 34 StVZO (Achslast und Gesamtgewicht) § 32 StVZO (Abmessung von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen)
3.4 Telematik (E.11)	Der Bewerber muss - in Grundzügen die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen.	Telefon, Fax, EDV-Anwendungen, Tourenplanung

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
4. Straßenverkehrssicherheit		
4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind <i>(H.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.	StVO, StVZO Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, u.a. UVV "Fahrzeuge" (BGV D 29), „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1)
4.2 Verkehrssicherheit <i>(H.3, H. 5)</i>	Der Bewerber muss insbesondere - Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge und der Ausrüstung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.	StVO, StVZO BGG-Nr. 915 "Prüfung von Fahrzeugen durch Fahrpersonal", straßenverkehrsrechtliche Vorschriften zu besonderen Gefahren (Verkehrszeichen), Bremsen von Fahrzeugen
4.3 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge <i>(G.4)</i>	Der Bewerber muss - insbesondere die Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge kennen, - Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelästigung treffen können.	§ 47 StVZO (Abgase) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) Altölverordnung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und hierzu erlassene, verkehrsrelevante Verordnungen (u.a., 35. BImSchV, 39. BImSchV)

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009	Rechtsquellen und Hinweise (Beispiele)
5. Grenzüberschreitender Straßenpersonenverkehr		
5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Straßenpersonenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie zwischen diesen und Drittländern gelten (F.1)	Der Bewerber muss insbesondere - die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen gewerblichen Straßenpersonenverkehr und - die Regeln der einschlägigen internationalen Abkommen kennen.	Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (ASOR) Interbus-Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 Verordnung (EG) Nr. 2121/98 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen
5.2 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (H.2)	Der Bewerber muss insbesondere - in der Lage sein sicherzustellen, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten.	
5.3. Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten (H.6)	Der Bewerber muss - Grundkenntnisse der Straßengeografie der Mitgliedstaaten haben.	